

**Geschäftsverteilungsplan
des Finanzgerichts Bremen
ab 01. Januar 2016**

A. Sachliche Zuständigkeit der Senate

1. Senat

- I. Alle neu eingehenden Streitsachen aus dem Zuständigkeitsbereich der **Finanzämter Bremerhaven, Bremen-Nord** und **Bremen** betreffend
1. Einkommensteuer einschl. Kapitalertragsteuer (beim Steuerschuldner) und Zuschläge (z.B. Ergänzungsabgabe, Stabilitätsabgabe, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer, Arbeitnehmerkammerbeiträge)
 2. Gesonderte und/oder einheitliche Feststellung von Einkünften
 3. Lohnsteuer einschl. Zuschläge (z.B. Ergänzungsabgabe, Stabilitätsabgabe, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer, Arbeitnehmerkammerbeiträge).
- II. Alle neu eingehenden Streitsachen betreffend **Körperschaftsteuer** einschl. der Haftung für Körperschaftsteuer, ferner Streitsachen betreffend die Kapitalertragsteuer-Entrichtungsschuld (§ 44 Abs. 5 EStG) und Zuschläge (z.B. Ergänzungsabgabe, Stabilitätsabgabe, Solidaritätszuschlag usw.).
- III. **Alle am 31. Dezember 2015 beim Senat anhängigen Sachen.**

2. Senat

I. Alle neu eingehenden Streitsachen betreffend

1. **Umsatzsteuer** einschließlich Haftung für Umsatzsteuer
2. **Einfuhrumsatzsteuer** aus den Zuständigkeitsbereichen der Finanzämter **Bremen-Nord, Bremerhaven** und **Bremen**.

II. Alle neu eingehenden Streitsachen betreffend

1. **gesonderte Feststellungen nach § 18 AStG**
2. **Grunderwerbsteuer**
3. **Kapitalverkehrsteuer**
4. **Kraftfahrzeugsteuer, soweit das Verfahren nicht gegen ein Hauptzollamt gerichtet ist**
5. **Übrige Verkehrsteuern**
6. **Investitionszulagen**
7. **Abgabenordnung** (es sei denn, das Hauptzollamt ist beteiligt) aus folgenden Bereichen:
 - a) Außenprüfung, Steuerfahndung und Steueraufsicht in besonderen Fällen (Vierter bis Sechster Abschnitt des Vierten Teils der AO)
 - b) Erhebungsverfahren (Fünfter Teil)
 - bei Stundung (§ 222),
Zahlungsaufschub (§ 223),
Aufrechnung (§ 226) und
Erlass (§ 227), soweit nicht der 4. Senat nach Ziff. II. oder III. zuständig ist,
jedoch nur im Fall gesonderter Anfechtung,
 - bei Zinsen nach § 233 a AO, wenn
 - aa) die Zinsfestsetzung nicht in einem Bescheid mit der Steuerfestsetzung verbunden ist
 - bb) bei Zinsfestsetzung im Steuerfestsetzungsbescheid nicht nur die festgesetzte Steuer oder deren Betrag als Grundlage der Zinsberechnung im Streit ist
 - c) Vollstreckung (Sechster Teil) und
Duldung der Zwangsvollstreckung (§ 191 AO)
 - d) Steuergeheimnis (Erster Teil, Vierter Abschnitt), wenn nur Fragen des Steuergeheimnisses im Streit sind
 - e) Festsetzung von Verspätungszuschlägen (§ 152 AO) im Fall gesonderter Anfechtung

f) Abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen (§ 163 AO) im Fall gesonderter Anfechtung, soweit nicht der 4. Senat nach Ziff. II. oder III. zuständig ist

g) Alle neu eingehenden Streitsachen betreffend Haftung des Betriebsübernehmers (§ 75 AO)

8. **Finanzgerichtsordnung** aus folgenden Bereichen:

a) Öffentlich-rechtliche und berufsrechtliche Streitigkeiten nach dem Steuerberatungsgesetz (§ 33 Abs. 1 Nr. 3 FGO)

b) Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach Artikel 6 BremAGFGO i.V.m. § 33 Abs. 1 Nr. 4 FGO

c) Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach dem Bremischen Gesetz betreffend die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege i.V.m. § 33 Abs. 1 Nr. 4 FGO

d) Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 114 FGO), wenn kein Zusammenhang mit einer Streitigkeit gegeben ist, für die ein anderer Senat zuständig ist

e) Selbständiges Beweisverfahren (§ 155 FGO i.V.m. §§ 485 ff. ZPO)

f) Eidliche Vernehmung von Auskunftspersonen und Beeidigung von Sachverständigen (§ 158 FGO)

g) Sonstige Ersuchen um Rechtshilfe (§ 13 FGO)

h) Vollstreckungsanträge (§§ 151 ff. FGO)

i) Erinnerungen in Kostensachen und andere Kostenanträge

9. Verfahren gegen das **Finanzamt für Außenprüfung**

10. Verfahren nach dem Ortsgesetz über die Erhebung einer **Zweitwohnungsteuer** in der Stadtgemeinde Bremen.

III. **Alle am 31. Dezember 2015 beim Senat anhängigen Sachen.**

IV. **Alle Sachen, für die eine Zuständigkeit nach dieser Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich begründet worden ist.**

3. Senat

I. Alle neu eingehenden **Kindergeldsachen** einschließlich Erstattung von Kindergeld und abweichende Festsetzung des Erstattungsbetrages (§§ 37, 163 AO) und einschließlich aller gegen eine Familienkasse gerichteten Verfahren.

II. Alle neu eingehenden Streitsachen betreffend

1. **Gewerbsteuer** einschließlich Zerlegung

2. **Einheitsbewertung**, gesonderte Bewertung von Vermögen oder Vermögensteilen

3. **Vermögensteuer**

4. **Erbschaft- und Schenkungsteuer**

5. **Grundsteuer.**

6. **Finanzgerichtsordnung** aus folgenden Bereichen

a) Entbindung eines ehrenamtlichen Richters (§ 21 Abs. 3 und 4 FGO) sowie Aufhebung der Entbindungsentscheidung (§ 21 Abs. 5 FGO)

b) Gerichtliche Festsetzung der Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern)

II. **Alle am 31. Dezember 2015 beim Senat anhängigen Sachen.**

4. Senat

I. Alle gegen ein **Hauptzollamt** gerichtete Verfahren und alle neu eingehenden Streitsachen betreffend

1. **Zölle, Abschöpfungen und zollgleiche Abgaben**
2. **Ausfuhrabgaben und Ausfuhrabgabenerstattungen**
3. **Produktionserstattungen**, Abgaben im Rahmen von Produktionsregelungen, Einfuhrsubventionen zu Zwecken des Preisausgleichs sowie Erzeuger- und Käuferprämien (§ 29 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen)
4. **Verbrauchssteuern und Monopole**
5. **Einfuhrumsatzsteuer**, soweit nicht der 2. Senat nach Ziff. I Nr. 2 zuständig ist

II. Alle neu eingehenden Streitsachen betreffend

1. **Wohnungsbauprämie**
2. **Sparprämie**
3. **Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer**
4. **Eigenheimzulage.**

III. **Alle am 31. Dezember 2015 beim Senat anhängigen Sachen.**

Anmerkungen

Der Senat, der für die Hauptsache zuständig ist, ist auch stets zuständig für die Entscheidung über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung und - vorbehaltlich der Zuständigkeit des 2. Senats nach Ziff. II. Nr. 8 d - für Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 114 FGO).

1. Zuständigkeit der Senate

Die Senate entscheiden im Rahmen der ihnen zugewiesenen sachlichen Zuständigkeit auch über die Haftung für Steuern der zugewiesenen Steuerarten, über die Vorauszahlung dieser Steuern und die Anrechnung von Vorauszahlungen und Abzugsteuern und über Fragen der Abgabenordnung und von deren Nebengesetzen sowie der Finanzgerichtsordnung, soweit nicht die Zuständigkeit des 2. Senats (Nrn. 7 und 8 zu II.) gegeben ist (z.B. Prozesskostenhilfe, Streitwertfestsetzungen, Akteneinsicht, Fristsetzung im Verwaltungsverfahren usw.). Das gilt auch hinsichtlich solcher Verfahren, die sich zwar aus dem Hauptverfahren ergeben, mit diesem aber nicht in einem sachlichen Zusammenhang stehen (z.B. Verfahren wegen Ordnungsgelds gegen nicht erschienene Zeugen).

Entsprechendes gilt für die gesonderte Anfechtung von Entscheidungen über die Akteneinsicht, Fristsetzungen usw. im Verwaltungsverfahren.

Betrifft der Haftungsbescheid neben anderen Steuerarten Körperschaftsteuer oder Einkommensteuer, ist der 1. Senat zuständig. Betrifft der Haftungsbescheid neben anderen Steuerarten Umsatzsteuer, aber nicht Körperschaftsteuer oder Einkommensteuer, ist der 2. Senat zuständig.

Der Senat, der über die Hauptsache entschieden hat, bleibt auch zuständig für Entscheidungen, die nach Beendigung des Verfahrens in der Hauptsache zu treffen sind, z.B. Urteilsergänzung, Entscheidungen über Anträge nach § 139 Abs. 3 Satz 3 FGO, nach § 21 GKG und nach § 4 JVEG.

2. Fortführung/Wiederaufnahme des Verfahrens

Hat ein Verfahren geruht, war es ausgesetzt oder anderweitig erledigt, so fällt es bei seiner Fortführung in die Zuständigkeit des Senats, der das Ruhen angeordnet, das Verfahren ausgesetzt oder die anderweitige Erledigung verfügt hat.

Entsprechendes gilt nach Zurückverweisung durch den BFH (§ 126 Abs. 3 Nr. 2 FGO), im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens und bei Fortsetzung des Verfahrens nach einem Einstellungsbeschluss.

3. Kompetenzstreit

Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Senaten in Fragen der Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium.

4. Zählweise

Zur Bildung der Eingangsnummern werden alle eingehenden Klagen und sonstigen Anträge aus dem Zuständigkeitsbereich der jeweils beteiligten Finanzämter fortlaufend gezählt. Jede Sache erhält nur eine Eingangszahl, auch wenn mehrere Aktenzeichen zu bilden sind.

Nicht gezählt werden

- V-Anträge, wenn die Hauptsache bereits anhängig ist oder war,
- V-Anträge, die gleichzeitig mit der Klage zur Hauptsache eingehen,
- Klagen zur Hauptsache, wenn der V-Antrag anhängig ist oder war,
- Verfahren, die fortgeführt werden, nachdem sie geruht haben, ausgesetzt waren oder als erledigt behandelt worden sind,
- vom BFH zurückverwiesene Verfahren.

Diese Sachen gehören in das Dezernat, zu dem die früher eingegangene Sache gehört hat.

5. Güterichter

Präsident des Finanzgerichts Hoffmann wird als Güterichter i.S. des § 155 FGO i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO in Verfahren, die beim 2. und 3. Senat anhängig sind, tätig. Vorsitzende Richterin am Finanzgericht Dr. Wendt wird als Güterichterin i.S. des § 155 FGO i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO in Verfahren, die beim 1. und 4. Senat anhängig sind, sowie in von einem anderen Gericht verwiesenen Güteverfahren tätig.

2. Vertretung

Vertretung der Vorsitzenden

Der Vorsitzende des 1. Senats wird vertreten durch Richter Prof. Dr. Lohmann.

Die Vorsitzende des 2. Senats wird vertreten durch Richter Prof. Dr. Lohmann

Die Vorsitzende des 3. Senats wird vertreten durch Richter Dr. Ehlers.

Der Vorsitzende des 4. Senats wird vertreten durch Richterin Galambos.

Ist der Vertreter verhindert, wird der Vorsitzende von der/dem anderen ordentlichen Beisitzer/in vertreten, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den Vorsitzende/n des Senats und danach von der/den jeweils dienstältesten Beisitzer/in der anderen Senate. Tritt bei Vertretung im Übrigen (siehe unter b) Präsident Hoffmann als Richter hinzu, übernimmt er den Vorsitz.

1. Senat:

Bei Beschlussunfähigkeit tritt/treten in den Senat folgende RichterIn in folgender Reihenfolge hinzu:

Richter Dr. Ehlers

Richterin Dr. Wendt

2. Senat:

Bei Beschlussunfähigkeit tritt/treten in den Senat folgende RichterIn in folgender Reihenfolge hinzu:

Richter Dr. Ehlers

Richter Hoffmann

3. Senat:

Bei Beschlussunfähigkeit tritt/treten in den Senat folgende RichterIn in folgender Reihenfolge hinzu:

Richterin Galambos
Richter Hoffmann

4. Senat:

Bei Beschlussunfähigkeit tritt/treten in den Senat folgende RichterIn in folgender Reihenfolge hinzu:

Richter Prof. Dr. Lohmann
Richterin Dr. Wendt